

Mitteilung des Senats vom 25. April 2023

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung der April-Sitzung 2023.

Durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 22. März 2023 wurde bereits der inhaltlich mit beiliegendem Gesetzentwurf verbunden Gesetzesänderung zugestimmt.

Eine erneute Befassung ist allein aus rechtsförmlicher Sicht erforderlich, da das zuvor beschlossene Änderungsgesetz erst nach außer Kraft treten des einschlägigen § 9a des Bremischen Ladenschlussgesetzes veröffentlicht wurde und damit die vorgesehene Verlängerung der Gültigkeit dieser Vorschrift rechtstechnisch nicht mehr möglich war.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat der Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes an den Senat zur Beschlussfassung am 18. April 2023 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 281) geändert worden ist, wird folgender § 9a eingefügt:

„ § 9a

Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven

- (1) In dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen an 20 der 40 in der Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 3 bestimmten Sonn- und Feiertage zusätzlich Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.
- (2) Die nach Absatz 1 infrage kommenden Sonn- und Feiertage, die Öffnungszeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Waren werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmt.
- (3) Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll eine Freigabe nicht vor 11 Uhr erfolgen. Für die 20 nach Absatz 1 bestimmten Sonn- und Feiertage gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 dürfen nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Absatz 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 20 nicht übersteigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Regelung in § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ des Bremischen Ladenschlussgesetzes wurde mehrmals und zuletzt bis zum 31. März 2023 befristet.

In der 45. Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 22. März 2023 wurde durch Zustimmung zu Drucksache 20/1808 beschlossen, die Gültigkeit dieser Vorschrift bis zum 31. März 2026 zu verlängern.

Das damit beschlossene Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 28. März 2023 wurde allerdings erst am 14. April 2023 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes erfolgte das in Kraft treten somit erst am 15. April 2023. Da der frühere § 9a aber bereits am 31. März 2023 außer Kraft getreten war, konnte dessen Gültigkeit im April nicht mehr verlängert werden.

Aufgrund dieses rechtstechnischen Problems ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Artikel 1 sieht für den einzufügenden § 9a genau den Wortlaut des bis zum 31. März 2023 geltenden § 9a vor. Der Bürgerschaftsbeschluss vom 22. März 2023 sieht bereits vor, dessen Gültigkeit bis zum 31. März 2026 zu verlängern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des in Kraft treten des Gesetzes.